

Regelungen für die Ausübung der Angelfischerei Im Tagebaurestloch Gostau

Gewässernummer lt. Gewässerverzeichnis des LAV Sachsen-Anhalt e.V.: 11-440-1

Die Ausübung der Angelfischerei darf in Art und Umfang nur so erfolgen, dass dadurch die hygienischen und wasserrechtlichen Belange nicht beeinträchtigt werden.

Da die Angelfischerei in der Fassungszone eines Trinkwasserschutzgebietes erfolgt, sind alle Angler über die Regelungen für die Ausübung der Angelfischerei im Tagebaurestloch Gostau aktenkundig zu belehren.

Im Trinkwasserschutzgebiet Gostau ist untersagt:

- das Befahren der Fassungszone mit Fahrzeugen aller Art sowie das Abstellen von Kraftfahrzeugen
- jegliche Beschädigung der Uferbefestigung, der Umzäunung und des Bewuchses
- das Übersteigen oder Durchklettern der Umzäunung
- jegliche Verunreinigung des Wassers, der Uferzonen, der Wege und des rückwärtigen Geländes, wie das Wegwerfen von Papier, Plastikbeuteln, Büchsen, Gläsern, Flaschen, Speiseresten usw.
- die Verwendung von Köderbehältnissen aus Glas
- das Hineinwaten, Baden und die Benutzung von Booten und anderen Schwimmkörpern
- das Feuermachen, Abkochen und Zelten
- das Ausweiden und Schuppen gefangener Fische
- das Mitbringen von Haustieren
- das Verrichten der Notdurft innerhalb 100m vom Gewässer, außerhalb des Bereiches ist diese mit Erde abzudecken
- das Eisangeln

Darüber hinaus können weitere gewässerspezifische Einschränkungen durch den Verpächter festgelegt werden.

Das Anfüttern ist mit höchstens 3 Ltr. Futtermasse mit Füllstoff pro Angeltag erlaubt.

Anglern, die wiederholt oder in grober Weise gegen diese Regelungen verstoßen, wird ein Angelverbot im Trinkwasserschutzgebiet ausgesprochen.